Hinweise für Lehrkräfte zum Ausfüllen des Formulars des Sozialleistungsträgers über die Notwendigkeit von Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

- 1. Das Formular kommt zur Anwendung, wenn aus Sicht der Schule für den Schüler/die Schülerin nicht zu erwarten ist, dass bei Ausschöpfen im Rahmen der schulischen Förderung eines der wesentlichen Lernziele z. B. Versetzung oder Verhinderung einer drohenden Versetzungsgefährdung, Erreichung eines höheren Lernniveaus (z. B. Mittlere Reife) zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt für Abgangs- und Vorabgangsklassen erreicht werden kann. Außerdem ist Voraussetzung, dass bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung nach derzeitigem Stand mit Blick auf den Schüler/die Schülerin von Erfolg auszugehen ist. Der Schulleiter/die Schulleiterin bestätigt den zusätzlichen Förderbedarf mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Formblatt. Er/Sie kann ein Mitglied der Schulleitung mit dieser Aufgabe beauftragen.
- 2. Von einer längeren Krankheit ist in der Regel dann auszugehen, wenn der/die Schüler/in mindestens zwei Wochen nicht am Unterricht teilnehmen konnte. Besondere Umstände, wie z. B. Prüfungsvorbereitungen lassen eine unmittelbare Antragstellung zu.
- 3. In den im Formular aufgeführten Fächern liegen "nicht ausreichenden Leistungen" bzw. liegt eine "Versetzungsgefährdung" vor. Von Versetzungsgefährdung ist bei der Bewertung "mangelhaft" (Note 5) oder "ungenügend" (Note 6) in einem Fach im Halbjahreszeugnis auszugehen, ausgenommen sind die Fächer Sport, Musik, Kunst.

 Versetzungsgefährdung liegt auch vor, wenn Erziehungsberechtigte entspre-
 - Versetzungsgefährdung liegt auch vor, wenn Erziehungsberechtigte entsprechende Information gem. § 4 VKDVO M-V erhalten haben ("blauer Brief").
- 4. Umfang für eine angemessene Lernförderung:
 - unter Berücksichtigung der täglichen Unterrichtsdauer und gegebenenfalls von Ganztagsangeboten, Schulwegzeiten, Hausaufgabenzeiten, erforderlicher Freizeit sollten insgesamt (Summe aller benannten Fächer) folgende Obergrenzen in der Regel nicht überschritten werden:
 - Jahrgangsstufe 1 6: maximal 1 Stunde am Tag, maximal 3 Stunden in der Woche
 - ab Jahrgangsstufe 7: maximal 2 Stunden am Tag, maximal 4 Stunden in der Woche
 - Zeitraum der Förderung: maximal 6 Monate, ein Folgeantrag über den genannten Zeitraum ist möglich.
- 5. Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die sich in der Phase der Intensivförderung an allgemein bildenden Schulen im Bereich "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) bzw. der sich ggf. anschließenden begleitenden Förderung an allgemein bildenden Schulen befinden, ist eine zusätzliche Lernförderung ausschließlich im Fachunterricht möglich, nicht jedoch im Bereich "Deutsch als Zweitsprache". Im Zweifelsfall hat eine Beratung durch die zuständige DaZ-Koordinatorin/ den zuständigen DaZ-Koordinator stattzufinden.

Hinweis: "Deutsch als Zweitsprache" ist kein Fach.